

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1510 K 311/23

München, 14.08.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Entziehung des Wohnungseigentums nach § 17 WEG soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 22.10.2025	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Perlach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
3,98/1000	78	Tiefgaragenstellplatz 69	17476

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Perlach	292	Grünanlage, Hof- und Ge- bäudeflächen	Therese-Giehse-Allee 15-23 ung., Heinz-Hil- pert-Str. 2, 4, Hel- mut-Käutner-Str. 17-27 ung., Wohngebäude (Hs.Nr. 17 Helmut-Käut- ner-Str. tlw. auf Flst. 292/12 und tlw. auf Flst. 292/9, überbaute Flä- che = 5 qm)	1,5005

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zi.Whg. zu rd. 63 m² Wfl. (2.OG), Balkon (Ri. Ostsüdost), Kellerraum mit rd. 5 m² Nfl., SNR
an TG-Stellplatz Nr. 69; Bj. ca. 1983

Lage: Therese-Giehse-Allee 17, 817393 München;

Verkehrswert:

316.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-